

Öffentliche Urkunde

über die
Beschlüsse der Generalversammlung
- Kapitalherabsetzung und generelle Statutenänderung -
der

Fidevision AG

(UID: CHE-106.837.161)

mit Sitz in Regensdorf ZH

Im Amtlokal des Notariates Höngg-Zürich hat heute eine ausserordentliche Generalversammlung der oben erwähnten Gesellschaft stattgefunden. Über deren Beschlüsse zu Traktanden Ziffer 3 (Kapitalherabsetzung) und Ziffer 4 (generelle Statutenänderung) errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

I.

Herr Guido Walter Morger, von Eschenbach SG, wohnhaft Bachstrasse 22, 9526 Zuckenriet, gemäss Protokoll der Generalversammlung vom 23. April 2018 einziges Mitglied des Verwaltungsrates, eröffnet die Versammlung, übernimmt den Vorsitz und amtiert als Protokollführer und Stimmzähler.

Der Vorsitzende stellt fest:

- Einladung:

Zur heutigen Generalversammlung ist gemäss den statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen eingeladen worden.

Zudem sind auch die Mitglieder des Verwaltungsrates zur heutigen Generalversammlung eingeladen worden.

- Präsenz:

Das gesamte Aktienkapital von CHF 425'000.00, eingeteilt in 4'250 Namenaktien zu CHF 100.00, ist heute durch Aktionäre vertreten.

Es sind weder Organvertreter noch andere abhängige Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689c OR vorgeschlagen, noch üben Depotvertreter im Sinne von Art. 689d OR Mitwirkungsrechte aus.

- Gestützt auf Art. 732 Abs. 2 OR ist Karl Säuberli, von Möriken-Wildegg AG, in Egliswil, anwesend, als zugelassener Revisionsexperte, namens B & S Treuhand AG, Kirchenfeldstrasse 8, 5630 Muri, CHE-106.115.139.

- Beschlussfähigkeit:

Die heutige Generalversammlung ist somit ordnungsgemäss konstituiert und für die vorgesehenen Traktanden beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen des Vorsitzenden wird kein Widerspruch erhoben.

II.

Zu Traktandum 3 „Herabsetzung des Aktienkapitals um CHF 175'000.00 auf neu CHF 250'000.00“ unterbreitet der Vorsitzende namens des Verwaltungsrates folgendes bzw. stellt fest:

1. das Aktienkapital wird um CHF 175'000.00 auf CHF 250'000.00 herabgesetzt;
2. als Ergebnis des Prüfungsberichtes wird festgestellt, dass die Forderungen der Gläubiger trotz der Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind;
3. die Kapitalherabsetzung wird in folgender Art und Weise durchgeführt:
 - a) durch Vernichtung von 1'750 Namenaktien à CHF 100.00;
 - b) und durch Verwendung des Herabsetzungsbetrages zur Rückzahlung an den Aktionär Guido Morger von CHF 175'000.00;
4. ein aus der Kapitalherabsetzung allfällig sich ergebender Buchgewinn ist im Sinne von Art. 732 Abs. 4 OR ausschliesslich zu Abschreibungen zu verwenden;
5. „Art. 3 Aktienkapital, Aktien“ der Statuten wird wie folgt geändert:

„1 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 250'000.— (Zweihundertfünfzigtausend Schweizer Franken), eingeteilt in 2'500 auf den Namen lautenden Aktien von Nominal Fr. 100.—, welche vollständig liberiert sind.“

Im Übrigen gelten die bisherigen Statutenbestimmungen unverändert weiter.

Dann folgt die Beschlussfassung in offener Abstimmung.

Nach der Beschlussfassung in offener Abstimmung gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Generalversammlung den zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag unverändert und einstimmig beschlossen hat.

III.

Zu Traktandum 4 „generelle Statutenänderung“ unterbreitet der Vorsitzende namens des Verwaltungsrates die Statuten vom 7. Oktober 2005 einer Totalrevision zu unterziehen, den Entwurf unverändert, als neue, einzig gültigen Statuten der Gesellschaft festzulegen und die bisherigen Statuten ausser Kraft

zu setzen. Der Statutenentwurf liegt vor. Die Generalversammlung verzichtet auf artikelweise Beratung.

Nach der Beschlussfassung gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Generalversammlung den zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag unverändert und einstimmig beschlossen hat.

IV.

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen und die erforderliche Handelsregisteranmeldung abzugeben (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 6 OR in Verbindung mit Art. 734 OR).

V.

Der Vorsitzende legt ein Exemplar der Gesellschaftsstatuten vor und erklärt, dass es sich um die vollständigen, unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen gültigen Statuten handelt. Diese Statuten liegen der Urkunde bei.

VI.

Diskussion, Verhandlungen und übrige Traktanden der Generalversammlung sind nicht Gegenstand dieser öffentlichen Urkunde.

Zürich, 20. Februar 2019



NOTARIAT HÖNNGG-ZÜRICH


Roman Winiger, Notar

Der Vorsitzende und Protokollführer:


.....
Guido Morger

STATUTEN

der

fidevision ag

mit Sitz in Regensdorf ZH

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND DAUER

Art. 1 Firma, Sitz und Dauer

Unter Firma fidevision ag besteht mit Sitz in Regensdorf ZH eine Aktiengesellschaft auf unbestimmte Dauer.

Art. 2 Zweck

- 1 Zweck der Gesellschaft ist die Unternehmensberatung im Bereich Organisation und Informatik, Realisierung von Organisations- und IT-Projekten als Generalunternehmer oder von Teilprojekten sowie der Handel mit ausgewählten betriebswirtschaftlichen Softwarelösungen und angewandter Standardsoftware, ferner die Vermittlung oder der Verkauf von Hardware, Netzwerken und EDV-Peripherieprodukten etc. als auch die Installation, Parametrierung, Schulung und Wartung der verkauften Lösungen.
- 2 Die Gesellschaft kann gleichartige oder verwandte Unternehmungen im In- und Ausland erwerben, errichten oder sich an solchen beteiligen, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder welche direkt oder indirekt mit dem Gesellschaftszweck im Zusammenhang stehen. Sie kann Liegenschaften erwerben, belasten, verwalten und veräussern sowie Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

II. AKTIENKAPITAL, AKTIEN, AKTIONÄRE

Art. 3 Aktienkapital, Aktien

- 1 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 250'000.-- (Zweihundertfünfzigtausend Schweizer Franken), eingeteilt in 2'500 auf den Namen lautenden Aktien von Nominal Fr. 100.--, welche vollständig liberiert sind.
- 2 Auf Beschluss der Generalversammlung können die Namenaktien jederzeit in Inhaberaktien umgewandelt werden. Werden die Aktien in Inhaberaktien umgewandelt, so kann die Generalversammlung später jederzeit wieder deren Umwandlung in Namenaktien beschliessen und sie mit Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 hiernach belegen.
- 3 Die Übertragung kann nur erfolgen durch Übergabe des indossierten Aktientitels oder der indossierten Zertifikate, versehen mit dem Übertragungsvermerk der Gesellschaft.
- 4 Durch Beschluss der Generalversammlung kann das Aktienkapital jederzeit erhöht oder gesenkt werden.
- 5 Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals haben die Aktionäre ein Vorrecht auf Zeichnung neuer Aktien nach Massgabe ihres bisherigen Aktienbesitzes.
- 6 Für die Übertragung von Bezugsrechten gilt die in Art. 4 enthaltene Regelung analog.
- 7 Die Generalversammlung kann bei der Erhöhung des Aktienkapitals eine von Abs. 5 hiervor abweichende Regelung der Bezugsberechtigung, insbesondere die Zuweisung eines Teiles oder der Gesamtheit der neu auszugebenden Aktien an Nichtaktionäre, beschliessen.
- 8 Stirbt ein Aktionär, so haben die Erben einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu ernennen, der bis zur Erbteilung für die Berechtigten die Rechte aus den Aktien ausübt, sofern kein Willensvollstrecker eingesetzt ist, dem diese Befugnis zukommt.

Art. 4 Übertragungsbeschränkung

- 1 Die Übertragung von Aktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn die Gesellschaft, andere Aktionäre oder vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Dritte dem übertragungswilligen Aktionär die Aktien zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches abkaufen.
- 2 Die Zustimmung kann ferner verweigert werden, wenn der Erwerber nicht eine Erklärung abgibt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwirbt.

Sie kann überdies aus wichtigem Grund verweigert werden. Als solcher gilt:

- a) Wenn der Erwerber direkt oder indirekt eine die Gesellschaft konkurrierende Tätigkeit ausübt;
 - b) Wenn die Eintragung des Erwerbes im Aktienbuch objektiv unvereinbar ist mit der Zwecksetzung der Gesellschaft oder wenn sie deren wirtschaftliche Selbständigkeit gefährden würde.
- 3 Beim Erwerb von Aktien kraft Güter- oder Erbrechts oder Zwangsvollstreckung kann das Gesuch um Eintragung ins Aktienbuch nur abgelehnt werden, sofern dem Erwerber die Aktien zum wirklichen Wert abgekauft werden.

Art. 5 Aktienbuch

- 1 Als Aktionär gilt, wer im Aktienbuch als Aktionär eingetragen ist. Die Eigentümer und Nutzniesser der Aktien werden mit Namen und Adressen sowie der Anzahl der ihm gehörenden oder zur Nutzniessung überlassenen Aktien in das Aktienbuch eingetragen.
- 2 Ist die Eintragung eines Erwerbers aufgrund falscher Angaben erfolgt, kann dieser nach Anhörung im Aktienbuch gestrichen werden. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.
- 3 Jeder Aktionär hat der Gesellschaft sein Domizil und allfällige Domizilwechsel zur Eintragung ins Aktienbuch zu melden.

III. ORGANE DER GESELLSCHAFT

Art. 6 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Verwaltungsrat
- c) Die Revisionsstelle (falls kein Verzicht nach Art. 22)

a) Die Generalversammlung

Art. 7 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft.
- 2 In die Kompetenz der Generalversammlung fällt die Behandlung aller Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten zugewiesen sind und die nicht gesetzlich zwingend von anderen Organen der Gesellschaft behandelt werden müssen.

- 3 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal innerhalb sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
- 4 Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Verwaltungsrates oder auf Begehren der Revisionsstelle statt oder wenn ein oder mehrere Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, vom Verwaltungsrat die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Dieses Begehren ist von ihnen unterzeichnet dem Verwaltungsrat einzureichen unter Anführung des Zweckes der Einberufung.

Art. 8 Einberufung

- 1 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder die im Gesetz bezeichneten Organe und Personen einberufen.
- 2 Die Einberufung hat spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch Brief oder Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre zu erfolgen.
- 3 In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.
- 4 Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.
- 5 Die Einladungen zur ordentlichen Generalversammlung haben den Hinweis zu enthalten, dass der Geschäfts- und der Revisionsbericht sowie die Anträge der Verwaltung über die Verwendung des Reingewinnes den Aktionären am Sitz der Gesellschaft und bei allfälligen Zweigniederlassungen zur Einsicht aufliegen.

Art. 9 Universalversammlung

- 1 Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formschriften abhalten.
- 2 In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 10 Stimmrecht und Vertretung

- 1 An der Generalversammlung sind die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre stimmberechtigt. Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.
- 2 Jeder Aktionär kann sich nur durch einen anderen Aktionär, der sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist, vertreten lassen. Über die Anerkennung der Vollmachten entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates.

Art. 11 Beschlussfassung

- 1 Die Generalversammlung wählt und fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden und vertretenen Aktienstimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten für die Beschlussfassung nicht zwingend eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.
- 2 Wahl und Beschlussfassung geschehen in der Regel in offener Abstimmung. Die Versammlung kann jedoch auf Antrag für einzelne Geschäfte geheime Abstimmung beschliessen.
- 3 Jeder Aktionär hat das Recht, der Generalversammlung Vorschläge zu unterbreiten für diejenigen Geschäfte, die in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Derartige Vorschläge müssen dem Verwaltungsrat schriftlich mindestens 30 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung vorgelegt werden.

Art. 12 Durchführung

- 1 Die Versammlung wird durch den Präsidenten des Verwaltungsrates geleitet. Bei dessen Verhinderung wählt die Versammlung einen Tagespräsidenten.
- 2 Der Verwaltungsrat sorgt für die ordnungsgemässe Führung des Protokolls.
- 3 Der Vorsitzende bestimmt aus den Reihen der Anwesenden den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre der Gesellschaft sein müssen.

Art. 13 Kompetenzen der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes; insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantiemen;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

b) Der Verwaltungsrat

Art. 14 Zusammensetzung, Amtsdauer

- 1 Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.
- 2 Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Ergänzungswahlen gelten nur bis zum Ende der laufenden Amtszeit des Verwaltungsrates.

Art. 15 Konstituierung

Besteht der Verwaltungsrat aus mehreren Mitgliedern, so konstituiert er sich selbst und wählt seinen Präsidenten.

Art. 16 Vertretung

Die Befugnis der Verwaltungsräte zur Vertretung der Gesellschaft nach aussen richtet sich nach dem Eintrag im Handelsregister. Der Verwaltungsrat bezeichnet diejenigen Personen, welche für die Gesellschaft rechtsverbindlich Unterschrift führen und setzt die Art und Form der Zeichnung fest.

Art. 17 Sitzungen, Protokoll

- 1 Der Verwaltungsrat tritt, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder auf verlangen eines Mitgliedes zusammen, mindestens jedoch 1-mal pro Jahr.
- 2 Verlangt ein Mitglied die Einberufung einer Sitzung, stellt es dem Präsidenten den Antrag unter Angabe der Gründe, weshalb eine Sitzung einberufen werden soll. Der Präsident ruft diesfalls innerhalb 14 Tagen nach Erhalt des Antrages eine Sitzung ein.
- 3 Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten zu unterzeichnen ist.

Art. 18 Beschlussfassung

- 1 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- 2 Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- 3 Sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse des Verwaltungsrates auch durch schriftliche Stimmabgabe gefasst werden. Solche Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der Verwaltungsratssitzung aufzunehmen.

Art. 19 Aufgaben und Befugnisse

- 1 Der Verwaltungsrat hat die Oberleitung der Gesellschaft inne und übt die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Er legt die Organisation fest und erlässt Richtlinien für die Geschäftspolitik.
- 2 In die Kompetenz des Verwaltungsrates fallen alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere kommen dem Verwaltungsrat die folgenden Aufgaben zu:
 - die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern und soweit diese für die Führung der Gesellschaft notwendig sind;
 - die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
 - die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 - die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführungen ihrer Beschlüsse;
 - die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
 - Ernennungen der zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen.

Art. 20 Kompetenzdelegation

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einen Ausschuss, an einzelne Mitglieder oder an Dritte, die nicht Aktionäre sind, übertragen. Er erlässt in diesem Fall ein Organisationsreglement, in welchem die delegierten Aufgaben, die zuständigen Stellen und Berichterstattungen geregelt sind.

Art. 21 Rechte und Pflichten der Verwaltungsräte

- 1 Jedes Mitglied hat das Recht, nach Massgabe von Art. 715a des Obligationenrechts Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.
- 2 Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung mit der gebotenen Sorgfalt wahrzunehmen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen zu wahren.
- 3 Den Mitgliedern des Verwaltungsrates kann neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine vom Gewinn unabhängige, feste jährliche Entschädigung ausgerichtet werden, die gegebenenfalls vom Verwaltungsrat festgesetzt wird.

c) Die Revisionsstelle

Art. 22 Anforderungen, möglicher Verzicht auf Revision (Opting-Out)

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende, erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Art. 23 Zusammensetzung, Amtsdauer

- 1 Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere unabhängige Revisoren als Revisionsstelle.
- 2 Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 24 Aufgaben

- 1 Die Revisionsstelle obliegen die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben.
- 2 Die Generalversammlung kann die Aufgaben und Befugnisse der Revisionsstelle jederzeit erweitern, doch dürfen der Revisionsstelle keine Aufgaben des Verwaltungsrates übertragen werden, oder solche die die Unabhängigkeit der Revisionsstelle beeinträchtigen.

IV. GESCHÄFTSJAHR, GESCHÄFTSBERICHT (JAHRESRECHNUNG), GEWINNVERWENDUNG

Art. 25 Geschäftsjahr

Die Festsetzung des Geschäftsjahres erfolgt durch Beschluss des Verwaltungsrates.

Art. 26 Geschäftsbericht (Jahresrechnung)

- 1 Die Bücher der Gesellschaft sind nach bewährten kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Bilanz und die Erfolgsrechnung sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen (Art. 957 ff OR).
- 2 Die Generalversammlung kann auf Antrag des Verwaltungsrates ausser den gesetzlichen Reserven die Bildung ausserordentlicher Reserven beschliessen.

Art. 27 Gewinnverwendung

- 1 Vom Jahresgewinn sind mindestens 5 % der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese 20 % des einbezahlten Aktienkapitals erreicht. Dieser Reserve sind, auch nachdem sie die gesetzliche Höhe erreicht hat, zuzuweisen:
 1. Ein bei der Ausgabe von Aktien nach Deckung der Ausgabekosten über den Nennwert hinaus erzielter Mehrerlös, soweit er nicht zu Abschreibungen oder zu Wohlfahrtszwecken verwendet wird;
 2. was von den geleisteten Einzahlungen auf ausgefallene Aktien übrig bleibt, nachdem ein allfälliger Mindererlös auf den dafür ausgegebenen Aktien gedeckt worden ist;
 3. 10 % der Beträge, die nach Bezahlung einer Dividende von 5 % als Gewinnanteil ausgerichtet werden.
 4. Ist eine Dividende von mindestens 5 % an die Aktionäre beschlossen worden, so kann aus dem noch verbleibenden Reingewinn dem Verwaltungsrat ein Gewinnanteil zugewiesen werden.
- 2 Über die Zuweisung an weitere Reserven (insbesondere gemäss Art. 674 Abs. 2 und 3 OR) entscheidet die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Auflagen.

V. STATUTENÄNDERUNGENArt. 28 Statutenänderungen

Wird eine Statutenänderung beantragt, so ist in der Einladung zur Generalversammlung der Text der beantragten Änderung aufzuführen.

VI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATIONArt. 29 Auflösung und Liquidation

Die Gesellschaft kann jederzeit durch einen Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Für die Art der Liquidation gelten insbesondere auch die Bestimmungen des OR.

Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen. Die Liquidatoren können, gestützt auf einen Beschluss der Generalversammlung, alle Aktiven und Passiven der Gesellschaft gesamthaft auf Dritte übertragen. Die Liquidation wird durch die Verwaltung besorgt, sofern sie nicht durch Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss fällt an die Aktionäre zur freien Verfügung.

VII. PUBLIKATIONSORGAN

Art. 30 Bekanntmachungen

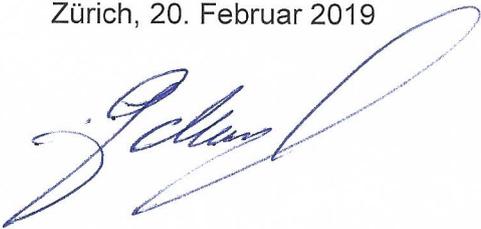
- 1 Publikationsorgan der Gesellschaft für die öffentlichen Bekanntmachungen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.
- 2 Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief oder Mail oder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, durch Veröffentlichung im Publikationsorgan.

VIII. GERICHTSSTAND; SCHIEDSKLAUSEL

Art. 31 Zuständigkeit

Für die Beurteilung aller Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Statuten zwischen der Gesellschaft und deren Organen oder Aktionären oder zwischen Organen und den Aktionären sowie von Aktionären unter sich ergeben, sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Gesellschaft zuständig.

Zürich, 20. Februar 2019



Diese Statuten bilden Bestandteil der vorstehenden Urkunde.

Zürich, 20. Februar 2019



NOTARIAT HÖNGG-ZÜRICH


Roman Winiger, Notar

B & S TREUHAND AG

▲ Wirtschaftsprüfung ▲ Steuerberatung ▲ Unternehmensberatung ▲ Rechnungswesen

Bericht des unabhängigen Prüfers

an die ausserordentliche Generalversammlung der
Fidevision AG
8105 Watt/Regensdorf

Wir haben im Sinne von Art. 732 Abs. 2 OR geprüft, ob die Forderungen der Gläubiger der Fidevision AG trotz der beantragten Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Aufstellung der Bilanz per 31. Dezember 2018 und die Durchführung der Kapitalherabsetzung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften.

Der Verwaltungsrat beantragt, das Aktienkapital von bisher CHF 425'000.00

eingeteilt in 4'250 Namenaktien zu nominell CHF 100.00,
durch Rückzahlung von CHF 100 je Aktie oder total CHF 175'000.00

herabzusetzen auf CHF 250'000.00

Nach der Herabsetzung ist das Aktienkapital in 2'500 Namenaktien zu CHF 100.00 eingeteilt.

Die Rückzahlung erfolgt im Betrag von CHF 175'000 in bar an den Aktionär Guido Morger.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Prüfungsurteil darüber abzugeben, ob die Forderungen der Gläubiger trotz der Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Schweizer Prüfungsstandards durchgeführt. Nach diesen Standards haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit darüber erlangen, ob die Forderungen der Gläubiger trotz der Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Antrag des Verwaltungsrates enthaltenen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Antrag ein.

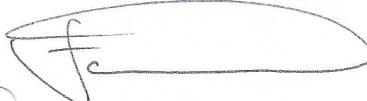
B & S TREUHAND AG

◀ Wirtschaftsprüfung ▶ Steuerberatung ▶ Unternehmensberatung ▶ Rechnungswesen

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Nach unserer Beurteilung sind die Forderungen der Gläubiger der Fidevision AG trotz der beantragten Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt.

B & S Treuhand AG



Karl Säuberli
zugelassener Revisionsexperte

Aarau, 20. Februar 2019

Beilage: Bilanz per 31.12.2018 (vor und nach der Kapitalherabsetzung)

5630 Muri AG
Kirchenfeldstrasse 8
E-Mail muri@bs-treuhand.ch
Telefon 056 664 47 26 - Fax 056 664 55 66

Geschäftsleitung Roland Bütler, dipl. Treuhandexperte
Member of EXPERTsuisse

www.bs-treuhand.ch
CHE-106.115.139 MWST

5001 Aarau
Herzogstrasse 48
E-Mail aarau@bs-treuhand.ch
Telefon 062 822 05 08 - Fax 062 824 20 00

Geschäftsleitung Karl Säuberli, dipl. Wirtschaftsprüfer
Member of EXPERTsuisse